

Keine „Fehlanzeige“ – Fehleranzeige!*

Zum Umgang der ev. Kirche Altona mit ihrer NS-Geschichte

Anlässlich der Veröffentlichung eines kleinen Buches zum Umgang der evangelischen Kirche in Altona mit ihrer NS-Vergangenheit hielt der Verfasser, Dr. Stephan Linck, bekannt durch seine Studien zur Landeskirche in Schleswig-Holstein, am 4. Mai einen Vortrag im Kirchenkreis. Knapp 40 Interessierte, die zumeist 50 Jahre und älter waren, hatten sich auf Einladung von Pastor Ulrich Hentschel von der St. Johannis-Gemeinde und Propst Gorski in einem Gemeindesaal eingefunden.

Nach einer kurzen Einführung stellte Stephan Linck die Rahmenbedingungen der Studie – ein halbjähriger Forschungs- und Schreibauftrag des Kirchenkreises – sowie die Quellenlage dar, i.d.R. Gemeindeakten, Gemeindeblätter sowie die (Personal-)Akten des nordelbischen Landeskirchenarchivs. Danach umriss er kurz die seiner Arbeit zugrunde liegende Fragestellung: „Wie ging die Kirche nach 1945 mit ihrer NS-Vergangenheit um, und wie arbeitete sie ihr Verhältnis zum Judentum auf?“

Damit machte er deutlich, dass er keinen Auftrag für die Abfassung einer Gesamtgeschichte des Kirchenkreises nach 1945 gehabt hatte (was angesichts der Kürze der Zeit auch völlig unmöglich gewesen wäre). Anschließend ging er kurz auf das Themenspektrum der Veröffentlichung ein (Die kirchliche Entnazifizierung, Umgang mit der NS-Vergangenheit: Einsatz der Kriegsgefangenen, Haltung zu NS-Prozessen, Umgang mit einem schwer belasteten Pastor), um dann in einer längeren Ausführung das Thema „Das Altonaer Bekenntnis von 1933 und seine Wirkung nach Kriegsende“ darzustellen. Hierbei ging es im Schwerpunkt um die Regelungen, die die Landeskirche nach 1945 personell mit den dafür hauptverantwortlichen Pastoren traf und welche Probleme sie damit innerkirchlich hatte.

Zuerst etwas irritierend war der weitere Ablauf des Abends, denn auch weitere Protagonisten sollten noch lange vor einer Diskussion das Wort ergreifen: Dr. Streng, seines Zeichens langjähriger SPD-Bezirks-

* „Mit dem Wort ‚Fehlanzeige‘ beantwortete das Kirchenbuchamt Altona 1947 eine Anfrage, ob es in der NS-Zeit ‚Judenregister‘ geführt habe, in denen Christen jüdischer Herkunft über ihre Taufeinträge in den Kirchenbüchern erfasst wurden. Tatsächlich hatte das Kirchenbuchamt sogar eine eigene ‚Judenkartei‘ geführt.“ Stephan Linck, „Fehlanzeige“. Wie die Kirche in Altona nach 1945 die NS-Vergangenheit und ihr Verhältnis zum Judentum aufarbeitete. Herausgeber: Kirchenkreis Altona. Hamburg 2006, 104 Seiten.



Foto: Frank Omland

Diskussion über den Umgang der evangelischen Kirche Altona mit ihrer NS-Geschichte (von links: Dr. Hellmut Stange, Hans-Peter Streng, Pastor Ulrich Hentschel, Stephan Linck)

amtsleiter Altonas und heute Vorsitzender des Kirchenparlaments in Nordelbien; gefolgt von Pastor Hentschel als einem der wenigen sich für dieses Thema engagierenden Pastoren innerhalb des Kirchenkreises, und faktisch hin und wieder aus seiner Moderatorenrolle in die des Mitdiskutierenden abgleitend Dr. Hellmut Stange, Vorsitzender der Kirchenkreissynode Altona.

Während sich Dr. Strenge – ein profunder Kenner der Altonaer Stadtgeschichte – daran versuchte, das Verhalten innerhalb der Kirche in den kommunalen bzw. gesellschaftlichen Rahmen einzuordnen, um damit deutlich zu machen, dass sich die Kirche faktisch konform/normal zu allen anderen verhielt, legte Pastor Hentschel Wert auf eine theologische, christliche Einordnung des Geschehens. Anhand der Frage, ob die Geschichte nicht nur dargestellt, sondern eben auch bewertet werden dürfe, versuchte er sich moralischer Bewertungen zu enthalten, hob aber deutlich auf den Schuldbegriff und die Verantwortung der Beteiligten ab: „Wo jede Erkenntnis der Mitverantwortung verweigert wurde, konnte es auch kein Bekenntnis der Schuld geben“, und weiter: „Aus Sicht der allermeisten Kirchenmenschen damals war kein Schuldbekenntnis notwendig, weil es in den eigenen Reihen keine Nazis gegeben hatte.“

Hentschel war anschließend derjenige, der auf die Aktualität und den Gegenwartsbezug abhob:

Wo stellt sich Kirche, wo stellen sich heute Kirchenmitglieder gegen eine menschenverachtende Politik?

Nach diesen drei sehr unterschiedlichen Teilen moderierte Dr. Stange die Beiträge und Fragen aus dem zahlreich erschienenen Publikum. Für einen atheistischen Beobachter war dabei manches irritierend und manches nur schwer verständlich, da sich einige Beiträge innerkirchlichen Thematiken zuwandten. Neben historischen Einordnungen, Schilderungen eigener Erlebnisse als Zeitzeugen sowie Nachfragen zur Geschichte des Kirchenkreises kamen immer wieder Fragen auf, die sich mit dem möglichen eigenen Verhalten in der NS-Zeit bzw. als Nachgeborene beschäftigten:

Wie sollen wir damit umgehen? Wie sollen wir das damalige Verhalten bewerten? Können wir das überhaupt? Wie muss ich selbst damit umgehen? Muss nach einer historischen Einordnung nicht der aktuelle Rechtsextremismus durch die Kirche zum Thema gemacht werden? Muss aus den damaligen Ereignissen nicht ein kritisches Bewusstsein für heutige Situationen abgeleitet, sogar gefordert werden? Wir können daraus lernen, dass wir uns heute anders verhalten, als sich damals verhalten worden ist? So einige der Fragen und Diskussionsstandpunkte, die sich auch auf das konkrete Verhalten der Kirche beim Thema Flüchtlinge und Abschiebungen bezogen.

Gerade die These, dass man aus der Geschichte lernen solle und lernen könne, stand (un)ausgesprochen immer wieder im Raum. Faktisch ging es immer wieder um eine behauptete moralisch höhere Position der Kirche, um eine moralische Vorreiterrolle der Kirche und die daraus abzuleitenden Ansprüche an die Institution bzw. theoretisch an sich selbst als Christ/in, wobei hier immer wieder durchschimmerte: Christen stellen an ihre Institution Ansprüche, die sie an sich selbst ungerne gestellt bekommen bzw. die sie selbst nicht erfüllen (wollen bzw. können). Die dabei durchschimmernde Rat- und Hilflosigkeit in Bezug auf das eigene Handeln in einer demokratischen Gesellschaft und die Suche nach (moralischen)

Leitlinien scheint mir eine typische Richtung von Diskussionen im kirchlichen Umfeld zu sein (ohne damit sagen zu wollen, dass dies nicht auch in säkulären Veranstaltungen ähnlich ablaufen kann).

Wie schon gesagt, erlebte der Berichtende Teile der Veranstaltung bzw. Diskussion als irritierend, wenn auch konsequent, und es ist zu hoffen, dass die Kirche auch zukünftig das Thema NS-Vergangenheit bearbeiten wird. Nicht verschwiegen werden soll aber, dass es durchaus Stimmen in der Diskussion gab, die sich sehr kritisch über das Desinteresse und einen zunehmenden Antisemitismus bzw. Antijudaismus äußerten und ein eher skeptisches Bild von ihrer eigenen Institution äußerten. **Frank Omland**

Zehn Jahre KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen Rückblick und Ausblick

Die Jahreshauptversammlung des Trägervereins KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen am 7. Mai 2006 fand diesmal besondere Aufmerksamkeit bei den Mitgliedern und Gästen, denn die Gedenkstätte konnte auf zehn Jahre Bestehen und Entwicklung zurückblicken.

Die Vorsitzende des Trägervereins Uta Körby zog eine positive Bilanz der Entwicklung des letzten Jahres, seitdem der neue Vorstand im Amt ist. Dr. Gerhard Hoch, der die Gedenkstätte maßgeblich vor-

angetrieben hatte, von Anfang an Vorsitzender des Trägervereins gewesen und vor einem Jahr aus Altersgründen zurückgetreten war, bestätigte während seines anschließenden Rückblickes den Erfolg des Überganges in jüngere Hände. Uta Körby zeigte sich in ihrem Jahresbericht erfreut über die Entwicklung der Besucherzahlen. Sie hob besonders hervor, dass Schulklassen aller Schularten und aus vielen Gemeinden der Umgebung die Gelegenheit wahrgenommen haben,

Geschichtsunterricht am authentischen Ort zu erleben. Wegen der Weiterentwicklung der Gedenkstätte und aus schulinternen Gründen hätten sich allerdings die pflegerischen Helferdienste durch Schüler, wie sie früher angedacht gewesen waren, als nicht praktikabel erwiesen. Die großen Ferien oder schulische Belange standen oft dann entgegen, wenn Pflegearbeiten am nötigsten gewesen wären. Aber die Nutzung der Gedenkstätte durch Schulklassen als Lernort der Geschichte besonders im Herbst, Winter und im zeitigen Frühjahr habe sich erfreulich intensiviert.

Mit ihren Hinweisen auf mehrere öffentliche Veranstaltungen des letzten Jahres und auf laufende und bevorstehende Vorhaben und Projekte unterstrich Uta Körby die erfolgreiche Arbeit des Vorstandes seit der Übernahme der Geschäfte vor einem Jahr. Dafür dankte sie den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes unter starkem Applaus der Zuhörer. „Die gute Zusammenarbeit und das reibungslose Miteinander aller Vorstandsmitglieder und ihr ehrenamtliches Engagement je nach Zeit und Kraft schafften es, dass der pädagogische Auftrag der Gedenkstätte so erfolgreich erfüllt werden konnte“, schloss Körby.

Anschließend referierte der Ehrenvorsitzende Dr. Gerhard Hoch, der seine Rückschau unter das Thema „Die Wahrnehmung des ehemaligen KZ-Außenkommandos Kaltenkirchen“ stellte. Er wies die Zuhö-

rer auf den Aufsatz von Jürgen Gill „Die Geschichte der KZ-Gedenkstätte Kaltenkirchen“ hin, der im Dokumentenhaus aus Anlass des Jubiläums in ansprechender Form für die Besucher ausliege. Damit begründete er den interessanten Schwerpunkt seiner Ausführungen darauf, wie die Menschen nach dem Kriege mit der Geschichte ihrer eigenen Umgebung umgegangen sind. Die äußerst interessanten Ausführungen Dr. Hochs zeigen und belegen, wie hier in der Region jahrzehntelang das Konzentrationslager in Springhirsch an der R4, heute B4, verharmlost, verdrängt und schließlich vergessen worden ist.

Dr. Hoch nannte ein Beispiel aus dem Jahr 1961: „An der Gräberstätte in Moorkaten fand damals ein Feldgottesdienst für eine Bundeswehrereinheit statt. Die *Segeberger Zeitung* zitierte aus der Predigt des Geistlichen: ‚Wir stehen hier an den Gräbern unserer ehemaligen Gegner ohne Hass und Rachedgedanken.‘ Die dort verscharften, zu Tode gequälten, verhungerten und geschundenen KZ-Häftlinge mochten sich über so viel Edelmut im Grabe umgedreht haben. Jahrzehntlang bis in die neunziger Jahre firmierte das Massengrab in Moorkaten unter der Bezeichnung ‚Kriegsgräberstätte‘, was sie nie war. Denn hier lagen und liegen zu Tode geschundene KZ-Opfer und verhungerte sowjetische Kriegsgefangene, keine im Kampf ‚gefallenen‘ Soldaten, wie 45 Jahre lang mit der falschen



Foto: Jürgen Gill

Maren Grimm, Gerhard Hoch und Oliver Gemballa

Bezeichnung suggeriert wurde.“

Ich, der ich über die Mitglieder-versammlung berichte, füge – zugegeben überspitzt formuliert – hinzu: Die Bezeichnung „Kriegsgräberstätte“ erweckte doch den Eindruck und die Vorstellung, als seien die KZ-Opfer als unvermeidliche Folge kriegerischer Auseinandersetzungen anzusehen, sozusagen „Kollateralschäden“ kriegerischer Handlungen. Subtiler und raffinierter konnte man im Nachhinein die Vernichtungsmaschinerie der KZs nicht rechtfertigen.

Dr. Hoch erzählte weiter, wie er 1975 auf das KZ-Außenkommando in Springhirsch aufmerksam gemacht wurde, wie er danach unter

erheblichen Schwierigkeiten und Widerständen recherchiert habe. Aber er fügte am Schluss auch hinzu, dass sich in den letzten zehn Jahren die Haltung der Menschen zur nationalsozialistischen Vergangenheit der eigenen Region gründlich ins Positive gewandelt habe.

Aus dem Zuhörerkreis meldete sich am Ende des Referates von Dr. Hoch Peter Gudelius aus Quickborn und drückte sein Erstaunen darüber aus, dass die Nordbaracke des damaligen KZ-Lagers bis 1973 noch an der B4 gestanden habe. Hier sei die Kneipe „Astra Klaus“ untergebracht gewesen. Den rastenden Fernfahrern wäre vielleicht übel geworden, wenn sie gewusst

hätten, an welchem Ort sie ihr Bier tranken. Dr. Hoch bedauerte, dass er mit seiner Recherche zwei Jahre zu spät gekommen war. Die intakte Baracke hätte sich zur Einrichtung einer Gedenkstätte angeboten. In Quickborn, so ergänzte Peter Gudelius weiter, stünde bis heute ein gut erhaltenes ehemaliges SS-Gebäude, in dem Zwangsarbeiter untergebracht gewesen waren. „Der jetzige Pächter des Gebäudes verwehrt Schülern das Betreten“, empörte sich Gudelius (vgl. *ISHZ* 45, S. 92ff.).

Zum Schluss kamen die beiden ehemaligen Studenten, Maren Grimm und Oliver Gemballa, zu Wort. Beide hatten vor mehr als zehn Jahren einfach eigenmächtig Grabungen entlang der B4 vorgenommen, als die zuständigen Behörden die Einrichtung einer Gedenkstätte mit dem Hinweis noch ablehnten, die Gräberstätte in Moorkaten genüge. Sie hatten das Buch von Gerhard Hoch *Zwölf wiedergefundene Jahre* gelesen. Mit ihrem Engagement nach dem Motto ‚einfach handeln und nicht lange reden‘ begann die Entwicklung der Gedenkstätte. Denn es trat der günstige Umstand auf, dass der Grund und Boden, auf dem das KZ-Lager gestanden hatte, inzwischen der Flughafengesellschaft Hamburg gehörte, die von nun an großzügig bis heute jede Aktivität zur Entwicklung der Gedenkstätte unterstützte. Beide, Maren Grimm und Oliver Gemballa, wurden vom

Vorstand eingeladen, in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung im September 2006 über ihre Erfahrungen näher zu berichten und ihr umfangreiches Foto- und Filmmaterial vorzuführen.

Aus der Versammlung meldete sich auch der Bürgermeister von Bad Bramstedt, Hans-Jürgen Kütbach, zu Wort, der Mitglied im Trägerverein ist, und sprach dem Vorstand seinen ausdrücklichen Dank für die so engagiert geleistete Arbeit aus. Er streifte in seinen Ausführungen das Schicksal des Juden Oskar Alexander, dem Gründer der Rheumaklinik in Bad Bramstedt, der in einem KZ sein Leben ließ und dessen Lebensgeschichte Dr. Gerhard Hoch in einem Buch dargestellt hat.

Zum Schluss sagte Kütbach in Anspielung auf das jüngste Vorhaben des Trägervereins, nämlich einen zweiten Container zur Schaffung eines Schulungs- und Versammlungsraums aufzustellen: „Wenn ich den Vorstand des Trägervereins sehe, wie er in diesem Jahr erfolgreich gearbeitet hat, dann bin ich sicher, es wird ihm auch die Finanzierung des zweiten Containers in absehbarer Zeit gelingen.“ Zuvor hatte sich auch der Kaltenkirchener Bürgervorsteher Ulrich Siefert anerkennend geäußert. Er hatte die Kasse des Vereins geprüft und die vorbildliche Arbeit des Kassierers Reinhold Krause und der anderen Vorstandsmitglieder ausdrücklich gelobt. **Jürgen Gill**



Foto: Gesche-M. Cordes

Seit dem 7. Mai liegen diese Stolpersteine vor dem Haus Brunsberg 9

Erinnerung an die Ehepaare Josias und Rinteln Stolpersteine in Hamburg-Lokstedt

In Lokstedt wurden im Sommer 2006 vier Stolpersteine verlegt. Sie erinnern an vier „aus Hamburg Zugezogene“, Lipmann und Bella Josias sowie Alfred und Rahel Rinteln, die im Haus Brunsberg 9 gewohnt haben. Der Brunsberg, früher Walderseestraße, wurde kurz nach der Jahrhundertwende als Nebenstraße des Lokstedter Stein-damms angelegt. Die Gemeinde, zum Kreis Pinneberg gehörig, begann sich damals als ein Vorort

von Hamburg zu entwickeln, der allerdings auf seine Eigenständigkeit bedacht blieb. Wohlhabende Hamburger Bürger nahmen dort neben den Alt-Lokstedtern ihren Wohnsitz; dies führte zu einem schnellen Anstieg der Einwohnerzahl, aber nicht zu einem Identitätswechsel.

Im Gegenteil, die Lokstedter unternahmen einen Abwehrkampf gegen jegliche großstädtische Umarmung. Er richtete sich zunächst

gegen Altona, das diesen steuerreichen Ort gerne eingemeindet hätte. Lokstedt schloss sich mit den Nachbargemeinden Niendorf und Schnelsen zu einem „Groß-Lokstedt“ zusammen und versuchte dann, einen eigenen Stadtkreis zu bilden. Erst das Groß-Hamburg-Gesetz beendete 1937 die Eigenständigkeit, Lokstedt wurde auch rechtlich zu einem Hamburger Stadtteil.

Dass es weiterhin eine Lokstedter Identität gibt, wird nicht erst beim Lesen der neueren Gemeindechronik deutlich. Man spürt es auch, wenn man – auf unbefestigtem Bürgersteig, baumbeschattet – durch den Brunsberg geht. Die Architektur wirkt zurückhaltend und stilvoll, es gibt Villen und Landhäuser aus der Kaiserzeit neben formgefälligen Einfamilienhäusern aus den Zwanzigern und Dreißigern. Hier wohnen, so vermutet man, erfolgreiche Freiberufler, mittlere Manager, höhere Beamte und vergleichbare Bürger, mit gutem Einkommen und kulturellem Anspruch. Stolpert man in solchem Milieu leichter über Stolpersteine?

In diese Straße zogen 1938 der Bankier Lipmann Josias und seine Frau Bella. Sie hatten vorher in der Hallerstraße, im Grindelviertel gewohnt. Die Motive für ihren Umzug: die Privatbank der beiden war in Auflösung begriffen und ein Restvermögen für den Hausbau frei

geworden. Zudem begann die Eskalation der Judenverfolgung, und die Josias mögen erwartet haben, in Lokstedt, wo nur sehr wenige Juden lebten¹, sicherer zu sein als im Zentrum der jüdischen Gemeinden. Dies war ein Trugschluss, sie wurden mit dem ersten „Transport“ aus Hamburg deportiert. Anfang Oktober 1941 wurde den Bewohnern der Walderseestraße 9 der so genannte Evakuierungsbefehl zuge stellt: „Ihre Evakuierung nach Litzmannstadt ist angeordnet. Ihr Vermögen wird mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt, jede Verfügung über Vermögen wird bestraft.“

Lipmann (Leo) Josias stammte aus Friedrichstadt, sein Vater begann als Hausierer und brachte es zum Handelsmann. Leo zog nach Hamburg, heiratete eine Hamburgerin – Bella Lippmann – und eröffnete mit 23 Jahren dort ein Bankgeschäft. Er spezialisierte sich auf den Wertpapierhandel, nutzte die „goldenen“ 20er-Jahre für einen schnellen Aufstieg und überstand den „Schwarzen Freitag“ mit der nachfolgenden Bankenkrise. Sein Bankgeschäft wurde 1935 durch vorübergehenden Börsenausschluss schwer geschädigt und 1939 liquidiert. Vom Novemberpogrom 1938 war er unmittelbar betroffen; er verbrachte sechs Wochen im KZ Sachsenhausen (vgl. *ISHZ* 39, S. 51ff.). Bald nach dem Bau des Hauses in der Walderseestraße emigrierten

Sohn und Tochter. In die obere Etage zog nun das Ehepaar Rinteln.

Alfred Rinteln stammte aus einer Essener Anwaltsfamilie, studierte Jura in Leipzig, Lausanne, Berlin und Marburg und wurde 1913 in Göttingen promoviert. Beruflich war er u. a. in Kassel und Altona tätig. Dort lernte ihn Rahel Cohn kennen, in Altona geboren und aufgewachsen. Die beiden heirateten kurz nach dem Krieg. Mit 35 Jahren wurde Alfred Rinteln Landgerichtsrat – und verlor dieses Amt sieben Jahre später im Zuge der „Wiederherstellung des Berufsbeamten tums“. Das Novemberpogrom 1938 erlebte auch er als Verfolgter; man sperrte ihn ins KZ Fuhlsbüttel.

Die Ehepaare kamen Ende Oktober 1941 in Lodz an; sie erhielten Wohnplätze im Ghetto zugewiesen. Bella Josias und Alfred Rinteln zählten im Sommer 1942 zu den Opfern der ersten Sterbewelle. Lipmann Josias wurde 1943 in ein Vernichtungslager verschleppt, und Rahel Rinteln starb im Mai 1944 im Ghetto. Dieses wurde zwei Monate später aufgelöst; die meisten der verbliebenen Bewohner endeten in Auschwitz.

Das Haus Walderseestraße 9 war nach der Deportation vom Deutschen Reich zwangsenteignet worden. Tochter und Sohn des Ehepaars Josias erhielten es 1950 als Erben zurückerstattet. Vorher und auch noch einige Jahre nach der Rückgabe wohnte dort der ehemali-

ge Lokstedter Bürgermeister Wohlers. Die gegenwärtigen Eigentümer haben – nach aller Kenntnis – das Haus nicht von den Erben, sondern von Dritten gekauft.

Die Stolpersteine am Brunsberg sind die ersten in Lokstedt. Dies ist sicherlich mit der geringen Zahl ehemaliger jüdischer Bewohner zu erklären, vielleicht auch mit sozialkulturellen Unterschieden in der Bewertung des „Projekts Stolpersteine“. Initiatorin der Verlegung am Brunsberg war die Fotografin Gesche-M. Cordes, die selbst am Brunsberg wohnt. Sie stellte den Kontakt zur Aktion Stolpersteine her und sprach die weiteren Paten an. Ihr ist es auch zu verdanken, dass es am 26. Juni, einige Wochen nach der Verlegung, eine Gedenk stunde vor dem Hause gab, an der Nachbarn, Kommunalpolitiker, Lokalpresse und Paten teilnahmen.

Eine Schlussbemerkung: Es macht sicherlich einen Unterschied, ob Gedenksteine vor einem Einzelhaus oder einem Gebäudekomplex verlegt werden. Die Gefahr vor schneller Assoziationen, also namensbezogener Vermutungen, dass die Hausbesitzer bei der Enteignung der Deportierten begünstigt wurden, ist im ersten Falle größer. Entsprechend ist eine sorgfältige Recherche verlangt. Aber natürlich sollten auch die Eigentümer einen konstruktiven Beitrag leisten, um der genannten Gefahr vorzubeugen.

Hans H. Lembke

1. Bei der Volkszählung im Mai 1939 wurden in Lokstedt 17 „Volljuden“ erfasst, darunter die beiden Ehepaare. Ähnlich niedrige Zahlen ergaben sich für Niendorf und Schnelsen (Bundesarchiv).

Zahnloser Tiger oder funktionales Instrument?

Die Wirkung des schleswig-holsteinischen Landesarchivgesetzes aus kommunalarchivischer Sicht

In einem Spielfilm über den Zeppelin LZ 36 wollen die Deutschen während des Ersten Weltkriegs die feindlichen Engländer an ihrer empfindlichsten Stelle treffen. Die neue Wunderwaffe soll da zum Einsatz kommen, wo es richtig schmerzt und das Volk demoralisiert wird. Und das ist nach Meinung der militärischen Strategen die Zerstörung des britischen Nationalarchivs und die Entwendung wichtiger historische Dokumente.

Solche „Wertschätzung“, die hier allerdings in der völligen Vernichtung sowohl des Archivs als auch des Zeppelins endet, sind Archive nicht unbedingt gewöhnt. Ihre Dienstleistung richtet sich scheinbar nur an eine kleine Gruppe Interessierter und steht daher nicht im Mittelpunkt gesellschaftlicher und politischer Überlegungen.

Dennoch beschäftigte sich der schleswig-holsteinische Landtag 1991 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein. Weil Archivgut „Kulturgut von hohem Rang“ sei, müsse gesetzlich geregelt werden, was von öffentlichen Archiven zu übernehmen, aufzubewahren und nutzbar zu machen ist.

Die Gesetzesinitiative verfolgte mehrere Ziele. Sie sollte einerseits

den Archiven eine stärkere Position einräumen, hinsichtlich zeitnaher Anbietung archivwürdiger Unterlagen aus den Verwaltungen. Unkontrollierte Vernichtung und Zersplitterung sollten weitgehend unterbunden werden. Die Aufgabe der Archive bei der Verwaltung des Archivgutes sollte genauer beschrieben und definiert werden.

Andererseits sollte die Zugänglichkeit der Archive für die historische Forschung verbessert werden. Insbesondere für die „dringend erforderliche Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus“ sollten die Archive ihren Beitrag leisten. Dabei war das Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit zu regeln.

Das Landesarchivgesetz sollte sich dabei keineswegs nur auf das Landesarchiv und die Landesbehörden beziehen, sondern eine einheitliche Verwaltung und Nutzung von Archivgut auch für das kommunale Archivwesen sichern. Hier stießen die Möglichkeiten des Gesetzgebers allerdings an die Grenzen des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes.¹

Das Landesarchivgesetz trat am 11. August 1992 in Kraft. Damit war offenbar ein tragfähiger Konsens der unterschiedlichen und durchaus widerstreitenden Interes-

sen im Lande zunächst gefunden. Historiker und Geschichtsvereine forderten einen möglichst freien und ungehinderten Zugang zu den Dokumenten und eine aktive Förderung der Forschung durch die Archive. Die Archive, insbesondere das Landesarchiv Schleswig-Holstein, erwarteten eine gesicherte und gestärkte Position in ihren Verwaltungen. Die Politik verband mit dem Wunsch nach Verbesserung des Dienstleistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger, sprich der Wähler, allerdings die Forderung nach Kostenneutralität.

Groß war auch die Hoffnung, dass das Gesetz bei den Gemeinden, Ämtern und Kreisen eine Strukturverbesserung vor allem durch verstärkte Bildung neuer Archive bringen würde. Hier formierte sich die stärkste Gegnerschaft, die fürchtete, die Kosten nicht tragen zu können. Dies führte dazu, dass die so genannte Kommunalklausel, welche die Archivierung in den Kommunen regelt, zunächst drei Jahre verschoben wurde und dann endgültig erst am 1. Januar 2000 in Kraft trat.

Schleswig-Holstein erhielt als neuntes Bundesland ein Landesarchivgesetz, das Anke Spoorendonk (SSW) in einer Plenarsitzung als nach Expertenmeinung eines der besten Archivgesetze der Bundesrepublik bezeichnete.²

Wie hat sich das Gesetz nun in den schleswig-holsteinischen Kommunen bewährt? Wird die kommunale Überlieferung durch das Landesarchivgesetz besser geschützt?

Zunächst ist es für die bestehenden Archive eine wunderbare Sache, dass die Sicherung, Erschließung und Nutzbarmachung der historischen Überlieferung zur gesetzlichen Aufgabe avancierte.³ Die Archive sind nun die einzigen Institutionen in der Kulturverwaltung, zu der sie meistens gehören, die einen gesetzlichen Auftrag vorweisen können. Dies führt zu einer unscheinbaren, aber wirkungsvollen Kennziffer im Haushalt.

Für Finanzstrategen und Politiker auf der dringenden Suche nach Einsparpotentialen signalisiert die Kennziffer „3“, „nach Art gesetzlich bestimmt, Umfang kommunal disponibel“, dass hier auf den ersten Blick nur schwerlich etwas zu streichen ist. Die Aufgabe Archivierung und die damit verbundenen Kosten können dank Landesarchivgesetz nicht grundsätzlich der schwierigen finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte zum Opfer fallen.

Dennoch bietet die Frage, wie diese Aufgabe zu erfüllen ist, den Kommunen einigen Gestaltungsspielraum. Das Landesarchivgesetz bestimmt hierzu unter Berücksich-

2. Plenarprotokoll 15/25 vom 22.2.2001.

3. LArchG § 2 (1): „Die Archivierung ist Aufgabe 1. des Landes, 2. der Kreise, 3. der Gemeinden, 4. der Ämter, 5. der Zweckverbände [...]. Die Kreise, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung nehmen diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.“

tigung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen in § 15, dass die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände die Archivierung und Nutzbarmachung in eigener Verantwortung regeln. Sie können dies mit eigenen Archiven, Zusammenschlüssen mit anderen Kommunen zu Gemeinschaftsarchiven oder Abgabe an ein anderes öffentliches Archiv erfüllen. Die Kreisarchive sind zu einer Übernahme von Archivgut der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter verpflichtet. Die Idee von gemeinschaftlichen Archiven findet sich in den bis dahin bestehenden Landesarchivgesetzen nur in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Thüringen sahen lediglich eine Abgabe an staatliche Archive vor, sollten die Kommunen nicht über eigene Archive verfügen.

Die Gesetzgeber in Schleswig-Holstein gaben 1992 offenbar der dezentralen, ortsnahen und eigenverantwortlichen Archivierung die Priorität. Die Bildung von Gemeinschaftsarchiven sollte den Kommunen die Bündelung von Ressourcen und die Reduzierung der Kosten ermöglichen. Das Gesetz lässt aber auch zu, dass bestehende Archive aufgelöst und an Kreisarchive oder das Landesarchiv überführt werden. Interessant ist die Möglichkeit sicher nur dann, wenn damit deutlich Kosten gespart werden können, d.h. es kommt auf das Angebot des

übernehmenden Archivs an. In einem konkreten Fall wurde deutlich, dass nicht das Landesarchivgesetz, sondern ein öffentlich sichtbarer und kommunizierter Nutzeffekt der kommunalen Geschichtsdokumentation vor Ort das Überleben sichert.

Hat das Landesarchivgesetz wie erhofft zur Bildung neuer kommunaler Archive geführt?

Eine kleine Anfrage der CDU-Abgeordneten Frauke Tengler 2004⁴ im Landtag zielte auf die Klärung dieser Frage ab. Die Antwort blieb mehr als unbefriedigend, denn sie fußte auf Erhebungen aus dem Jahr 1996, also lange bevor die Kommunalklausel in Kraft trat. Danach gab es 1996 7 Kreisarchive, 45 Stadtarchive, 14 Amtsarchive, 21 Gemeindearchive und 5 Gemeinschaftsarchive bzw. Archivgemeinschaften in Schleswig-Holstein. Auf die Frage nach deren Archivfachlichkeit bzw. der Neueinstellung von Facharchivaren gab es keine Aussage der Landesregierung.

Bis heute gibt es keine Erhebung über die aktuell bestehenden Archive. Die Liste der Archive im Internet⁵ ist ungenau, nicht alle präsentieren sich im Internet, manche Mitglieder einer Archivgemeinschaft sind nicht einzeln erfasst. Ob die dort aufgeführten Archive tatsächlich funktionierende Institutionen sind oder nur nominell erscheinen, lässt sich nicht sagen. Nach Kenntnis des Verbands der schles-

wig-holsteinischen Kommunalarchivarinnen und -archivare haben sich seit dem Inkrafttreten des Landesarchivgesetzes folgende Archive neu gebildet: das Stadtarchiv Brunsbüttel, die Archivgemeinschaft Gettorf, die Archivgemeinschaft Molfsee, die Archivgemeinschaft Amt und Stadt Nortorf, die Archivgemeinschaft Kreis Dithmarschen, Stadt Meldorf und Amt Meldorf Land. Fakt ist, dass die Kreise Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg weiterhin keine Kreisarchive unterhalten. Die Verwaltung des Archivgutes des Kreises Dithmarschen ist nach wie vor unbefriedigend.

Der Kostenfaktor Archiv ist auch abhängig von dem Umfang der Aufgaben und der Qualität der Erschließung und Nutzbarmachung. Das Landesarchivgesetz bestimmt hierzu in § 3 (4), dass Archivierung die Aufgabe umfasst, „archivwürdige Unterlagen nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, als Archivgut dauernd zu verwahren, zu sichern, zu erschließen, aufzubereiten und für die Benutzung bereitzustellen.“ In § 8 (1+2) wird näher bestimmt, dass das Archivgut sachgemäß aufzubewahren, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen ist. Hier kommt es vor allem auf den Begriff „archivfachliche Gesichtspunkte“ an. Nirgends ist definiert, was hiermit genau gemeint ist, es gibt keine Institution

die hierüber befindet. In der oben bereits erwähnten kleinen Anfrage der Abgeordneten Tengler wird nachgefragt, ob die Landesregierung die Auffassung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg teilt, „dass nach § 8 ausschließlich Facharchivare die Verwaltung übernehmen können.“

Die Antwort der Landesregierung lautet, dass auch ehren- und nebenamtlich Tätige Archive betreuen können, wenn sie Beratung erhalten. Hierfür wurde das Instrument der Beratungsverträge geschaffen. Das Landesarchiv berät und schult gegen Kostenbeteiligung auf Einwohnerzahlenbasis das nicht fachliche Archivpersonal. Solche Beratungsverträge haben 2004 sieben Städte, 18 Ämter und neun Einzelgemeinden geschlossen. Leider nicht genug, um die angestrebte Planstelle im Landesarchiv hierfür zu finanzieren. Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg bieten für die kreisangehörigen Kommunen ein ähnliches Modell an.

Beratung durch übergeordnete Archive oder Archivberatungsstellen ist eine bewährte und gängige Praxis in der deutschen Archivlandschaft. Eine gute Praxis ist es aber nur, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sich Kommunen lediglich von den Pflichten des Landesarchivgesetzes loskaufen und die beratenden Archive vor allem einen Beitrag zur Re-Finanzierung im Sinn haben.

Für eine effektive Beratung sind neben häufigen Besuchen vor Ort,

lebendige Kommunikation zwischen den Vertragspartnern und vor allem praxisnahe und systematische Schulung erforderlich. Es darf bezweifelt werden, dass hierfür ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

Die im Landesarchivgesetz formulierten Standards können und werden trotz der Modelle Archivgemeinschaft und Beratungsvertrag in Schleswig-Holstein vielfach missachtet. Ein Keller mit alten Akten ist nun mal kein Archiv, und der Verwalter des Kellerschlüssels kein Archivar. Die kommunale Archivstruktur ist immer noch schwach. Das Gesetz sieht keine Sanktionen hierfür vor, daher wird es auch als Papiertiger beurteilt. Den zuständigen Kommunalaufsichten ist das Problem wohl entweder nicht bedeutend genug oder zu undurchsichtig.

Die Messlatte ist manchen Verwaltungen angesichts der sich verschlechternden Finanzsituation der kommunalen Haushalte immer noch zu hoch. Darum gibt es aktuell eine neue Initiative des Gemeindetages, die Archivierungspflicht für die Kommunen erneut in Frage zu stellen, um die geplanten Kürzungen des Landes im Finanzausgleich auffangen zu können.

Fazit: Das Landesarchivgesetz hat die Stellung der Archive zweifellos gestärkt und zu einer Verbesserung der Archivierung kommunaler Überlieferung geführt. Der Interessenkonflikt mit dem politischen Ziel reduzierter Aufgaben und Kos-

ten in der öffentlichen Verwaltung ist jedoch nicht befriedet. Der gesetzliche Auftrag allein kann hier offenbar nicht überzeugen. Die Archive müssen ihren Nutzen für die Kommunen, ihre Kompetenz und ihre Reformfähigkeit im ständigen Prozess offensichtlich machen. Und es bedarf der Bürgerinnen und Bürger, der Forscher und historischen Vereine, welche einerseits die Einhaltung des Gesetzes einfordern und andererseits ihre Wertschätzung für die Aufgabe der Archivierung deutlich machen.

Weiter wäre eine Formulierung der Mindestanforderungen an ein Archiv und vor allem die Kontrolle, ob diese eingehalten werden, nötig. Wünschenswert wäre, wenn Politik und Verwaltungsspitze ein offeneres Ohr für Argumente entwickeln würden.

Das Landesarchivgesetz von 1992 regelt aber auch das Verhältnis zwischen Archiv und Nutzerinnen und Nutzern. Es formuliert einen generellen Rechtsanspruch auf Nutzung des Archivgutes. Zusammen mit dem Akteneinsichtsrecht durch das Informationsfreiheitsgesetz von 2000⁶ bildet er ein wichtiges Element der Demokratie.

Die in den achtziger Jahren neu aufkommenden Datenschutzgesetze hatten zunächst zu einer großen Verunsicherung bei der Nutzung personenbezogener Daten geführt. Um möglichen Klagen auszuweichen, wurden solche Daten in den

Archiven manchmal stärker verschlossen, als es notwendig gewesen wäre. Das führte bis hin zu dem Vorwurf, dass die nationalsozialistischen Täter immer noch von den Archiven geschützt würden. Die Regelungen des LArchG fanden hier einen Ausgleich zwischen der Informations- und Wissenschaftsfreiheit und den schutzwürdigen Belangen Betroffener.⁷

Die Schutzfristen, wonach Archivgut zehn Jahren nach Aktenschluss benutzt werden kann, sind sehr kurz und forschungsfreundlich. Galten doch bis dahin Schutzfristen von mindestens 30 Jahren, und auch die jüngeren Landesarchivgesetze haben die verkürzte Schutzfrist nur sehr zögerlich übernommen. Nach anfänglichen Gewöhnungsschwierigkeiten scheint die Anwendung der Bestimmungen über die Nutzung des Archivguts trotz großem Ermessensspielraum zu funktionieren. Es sind weder Klagen bekannt noch musste der Schiedsausschuss bisher tätig werden. Dass die Überlieferung häufig zehn Jahre nach Aktenschluss noch gar nicht archiviert und erschlossen ist, hat bisher keine großen Konflikte ausgelöst. Der große Wunsch, dass die Archive die Geschichtsforschung verstärkt anregen, begleiten

und unterstützen, ist allerdings nur bedingt finanzierbar.

Sehr hilfreich ist das Gesetz hinsichtlich der Anbiertungspflicht der Behörden an die Archive. Oft wird die Weitergabe personenbezogener Daten an die Archive von den Behördenleitern in Zweifel gezogen. Effektiver als lange Erklärungen ist der Verweis auf § 6 (2) LArchG „Anzubieten sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten oder könnten, enthalten oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.“

Nicht vorausschauend genug sind dagegen die Bestimmungen darüber, wer abgabepflichtig ist. Bereits große Teile der kommunalen Verwaltung wurden in andere Rechtsformen umgewandelt, und der Prozess dauert an. Kommunale GmbHs fallen aber nicht unter das Landesarchivgesetz. Von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, kann die Tendenz zur Privatisierung zu erheblichen Überlieferungslücken führen. Wünschenswert wäre daher, dass die juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, ebenfalls zur Archivierung verpflichtet würden.⁸

Jutta Briel

7. Nach LArchG § 9 gilt, dass Archivgut grundsätzlich zehn Jahre nach Aktenschluss bzw. Tod einer betroffenen Person eingesehen werden kann, sofern nicht besondere Geheimhaltungspflichten, schutzwürdige Belange Betroffener oder archivfachliche Gründe entgegenstehen. Für wissenschaftliche Forschung können die Schutzfristen weiter verkürzt werden.

8. Vergleiche Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt § 2 (1): „Den in Satz 1 genannten Stellen stehen die von ihnen errichteten juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen und nicht am Wettbewerb teilnehmen, gleich.“ Nach § 11(1) archivieren sie ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

6. Gesetz über den Zugang zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein 2000.